

## **A-3 Aufgaben und Verbindlichkeit**

### **A-3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Der kantonale Richtplan legt nach den Vorschriften des Bundesrechtes (Art. 6 ff Raumplanungsgesetz RPG; SR 700 und Art. 4 ff Raumplanungsverordnung RPV; SR 700.1) und des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (§ 58 ff PBG; BGS 711.1) sowie gestützt auf die Grundlagen der Regionalplanung die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest.

Der Richtplan soll insbesondere Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung vermitteln sowie das Siedlungsgebiet und das nicht zu besiedelnde Gebiet ausscheiden (§ 58 Abs. 1 PBG).

Die Standorte von Bauten und Anlagen, die sich wesentlich auf Umwelt, Verkehr und Raumplanung auswirken (wie geplante Einkaufs- und andere regionale Dienstleistungszentren, Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung und Flugplätze) sind im kantonalen Richtplan festzulegen (§ 58 Abs. 2 PBG).

Der Richtplan setzt die Kriterien für die Ausscheidung spezieller Landwirtschaftszonen nach § 37<sup>bis</sup> PBG fest (§ 58 Abs. 3 PBG).

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) sind nicht widerspruchsfrei. Mit den Beschlüssen im kantonalen Richtplan wird das zweckmässige Vorgehen für eine umfassende Interessenabwägung aufgezeigt.

### **A-3.2 Das Richtplanverfahren im Kanton Solothurn**

Das solothurnische Richtplanverfahren ist im kantonalen Planungs- und Baugesetz festgelegt.

Der Regierungsrat entscheidet über den Richtplan und seine Anpassungen. Der Beschluss des Regierungsrates bindet die Behörden des Kantons, die Regionalplanungsorganisationen und die Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben. Die Behörden des Bundes und der Nachbarkantone werden erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat gebunden.

Das Bau- und Justizdepartement erstellt nach den vom Regierungsrat festzulegenden Grundsätzen und den Vorschriften des Bundesrechtes den kantonalen Richtplan. Der Regierungsrat unterbreitet den Entwurf des Richtplanes dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme (§ 64 Abs. 1 PBG).

Gestützt auf die Beratungen im Kantonsrat und nach Anhören der interessierten Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen ist der Entwurf des Richtplans zu überarbeiten und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Zum Entwurf kann sich während der Auflagefrist jedermann äussern. Das Bau- und Justizdepartement hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen (§ 64 Abs. 2 PBG).

Die Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, können gegen einen ablehnenden Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen (§ 64 Abs. 3 PBG).

Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan und entscheidet gleichzeitig über Beschwerden. Gegen den Beschluss des Regierungsrates können die abgewie-

senen Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen (§ 65 PBG). Dies ist sowohl bei der Gesamtüberarbeitung als auch bei Richtplananpassungen der Fall.

### **A-3.3 Richtplaninhalt**

Der Richtplan ist thematisch breit angelegt. Ob ein Vorhaben im Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am notwendigen Abstimmungsbedarf.

Ein Vorhaben wird in den Richtplan aufgenommen, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- **Räumlich:** Das Vorhaben hat grosse räumliche Auswirkungen, insbesondere wenn es eine grosse Fläche beansprucht, die Bodennutzung, den Verkehr, die Besiedlung oder die Umwelt erheblich beeinflusst.
- **Organisatorisch:** Die Standortfestlegung erfordert einen hohen Abstimmungs- und Koordinationsbedarf, da viele Akteure mit unterschiedlichen Interessen betroffen sind.
- **Politisch:** Die Standortfestlegung ist neu und längerfristig angelegt, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen und kann in ihren Auswirkungen nicht eindeutig eingeschätzt werden oder ist umstritten.